

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 09. April

Nr. 22

2021

Inhalt:

- 61** Übungen der Bundeswehr
- 62** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 9. April 2021 zur Inzidenzeinstufung
- 63** Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) in der Stadt Eichstätt
- 64** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ hier: 1. Ergänzender Aufstellungsbeschluss mit wesentlicher Erweiterung des Geltungsbereichs; 2. Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 65** Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Bekanntmachungen des Landratsamtes

61 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 19.04.2021 bis 22.04.2021 im Bereich Adelschlager Forst/Biesenharder Forst/Hasen Winkel eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

62 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 9. April 2021 zur Inzidenzeinstufung

1. Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr.

171, BayRS 2126-1-16-G), geändert durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) macht das Landratsamt Eichstätt bekannt, dass im Landkreis Eichstätt die 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten ist** (Stand: 09.04.2021: 142,2).

2. Für die Kalenderwoche von 12. April 2021 bis zum Ablauf des 18. April 2021 gelten deshalb folgende Regelungen:

a) Für die Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1, 3 Nr. 1 und Satz 5 der 12. BayIfSMV:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommen Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt

b) Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 der 12. BayIfSMV:

- Die Einrichtungen sind geschlossen mit Ausnahme der Regelungen zur Notbetreuung.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. April 2021 in Kraft.

Eichstätt, 9. April 2021
Seitz, Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

63 Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) in der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Gründe:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Eichstätt ergibt sich aus § 30 GastG in Verb. mit § 1 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV), § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

*Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse: Bayerisches Verwaltungsgericht „poststelle@vgh.bayern.de“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Eichstätt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Eichstätt, 07..04.2021

Ziegelmeier, Verwaltungsrat

64 Vollzug der Baugesetze;Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ hier: 1. Ergänzender Aufstellungsbeschluss mit wesentlicher Erweiterung des Geltungsbereichs; 2. Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

1. Ergänzender Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 26.07.2018 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 10.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 22.11.2018 hat der Stadtrat dem Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 in der Fassung vom 22.11.2018 zugestimmt. Zu diesem Vorentwurf wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.05.2019 bis 28.06.2019 beteiligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 25.02.2019 in Form eines öffentlichen Bürgerabends statt.

Zwischenzeitlich konnten Grunderwerbsverhandlungen zum Abschluss gebracht werden, die eine wesentliche Erweiterung des künftigen Wohnbaugebiets und damit die Anbindung an den Ortsteil Blumenberg ermöglichen. Der Stadtrat hat am 25.03.2021 beschlossen den Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2018 entsprechend zu ergänzen. In den erweiterten Geltungsbereich wurden zu den bereits beschlossenen Flächen der Flurstücks-Nrn. 155, 158, 156/2 und 55/2 (Teilfläche) zusätzlich noch die folgenden Grundstücke mit den FlSt.-Nrn. 163/5, 163/4 (Teilfläche), 163/0, 163/14 der Gemarkung Marienstein einbezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst neu eine Fläche von ca. 11,34 ha. Der gesamte neue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 14.07.2006 ist der betroffene Geltungsbereich bis auf geringfügige Randbereiche bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung vor. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als Zielgebiet für Grünflächenentwicklung dargestellte Fläche im Bebauungsplan konkretisiert und zur Entwicklung festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird insoweit redaktionell angepasst. Die Durchführung eines Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

2. Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der überarbeitete und ergänzte Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das künftige Wohnbaugebiet „Blumenberg West“ mit der Begründung liegt nunmehr in der Fassung vom 25.03.2021 vor. Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden noch aktualisiert. (Anlage)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neuausweisung eines Wohngebiets und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird aufgrund der wesentlichen Erweiterung des Geltungsbereichs erneut durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 öffentlich aus. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist abgegeben werden. Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraums im Internet / auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter

www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche-auslegungen/ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtbauamt, Rathaus, Marktplatz 11, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Bitte beachten sie jedoch bezüglich des Zutritts in das Gebäude die Corona bedingten Hinweise an der Eingangstür des Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Eichstätt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin im Stadtbauamt unter 08421/6001-194 vereinbaren.

Eichstätt, den 31.03.2021
Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

65 Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verbands-satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.03.2021 die folgende

S a t z u n g

§ 1 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jeden Sitzungstag

- Verbandsräte bzw. stellv. Verbandsräte, die am Sitzungsort wohnen 35,-- EUR
- Verbandsräte bzw. stellv. Verbandsräte, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen 35,-- EUR
zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Reisekostengesetz

(derzeit 0,35 € je Kilometer), höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung.

§ 2 Verdienstaustausch

- (1) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaustausch auf Grund einer Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses entstehende Zeitversäumnis auf Antrag eine Verdienstaustauschentschädigung in Höhe von 15,-- € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzugerechnet.
- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes nach Abs. 2.
- (4) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter vom 11.05.2005 außer Kraft.

Eichstätt, 30.03.2021

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
gez. Alexander Anetsberger
Verbandsvorsitzender

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West"

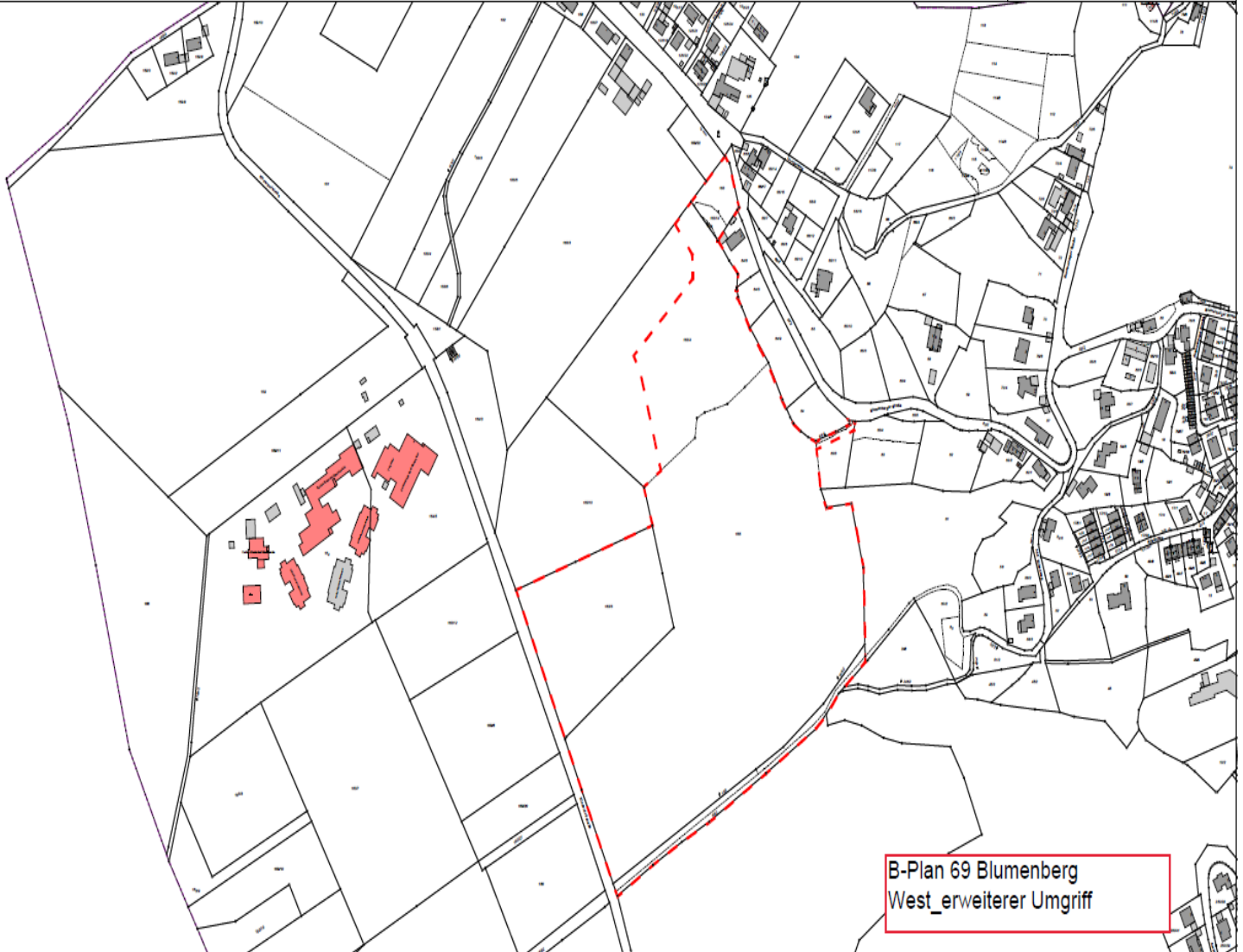


zu 64

Datum: 19.03.2021

Gemarkung(en): Wintershof (4032), Marienstein (4034), Eichstätt (4035)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

